

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizkosten nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe – im Rhein-Lahn-Kreis ab 01.01.2009

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat in Zusammenarbeit mit der dafür eingerichteten „Arbeitsgruppe KDU“ die Empfehlungen für die Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizkosten überarbeitet (Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII).

Die Entwicklungen der letzten beiden Jahre, insbesondere die gestiegenen Energiekosten sowie die Rechtsprechung des Bundessozialhilfegerichts (BSG) machten es notwendig, die bisher geltenden Empfehlungen neu zu gestalten.

Hierbei muss jedoch nochmals verdeutlicht werden, dass es sich bei den Empfehlungen nicht um formell beschlossene Richtlinien des Rhein-Lahn-Kreises handelt.

Nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII richtet sich der angemessene Umfang der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach wie vor nach der Besonderheit des Einzelfalles. Daher sind die Empfehlungen nur Anwenderempfehlungen, sollen und müssen jedoch auch Einzelfallprüfungen zulassen.

Bei der Ausgestaltung der Empfehlungen wurden auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II berücksichtigt.

Aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins wurde die Begrifflichkeit der „Nichtprüfungsgrenze“ übernommen. Eine Nichtprüfungsgrenze wird bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten festgelegt.

Die Nichtprüfungsgrenze ergibt sich aus dem Produkt von angemessener Wohnungsgröße und angemessenen Quadratmeterkosten und hat dabei nicht den Charakter einer Pauschale, da diese keine die tatsächlichen Kosten begrenzende Wirkung hat.

Die Darstellung der einzelnen Nichtprüfungsgrenzen für die Bereiche der Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich aus der **als Anlage** beigefügten tabellarischen Darstellung.

Nachfolgend werden die Empfehlungen nochmals schriftlich dargestellt:

1. Angemessene Wohnungsgröße:

Die Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen getrennt nach Personenhaushalten erfolgte in Anlehnung an das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung i.V.m dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 09.02.2007. Siehe auch dazu die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 26.01.2009 zur Modernisierungsförderung von Mietwohnungen 2009.

Abweichend von diesen Regelungen kann auf Antrag bei folgenden Tatbeständen eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche um 15 m² erfolgen:

- a. Personen mit einer Pflegebedürftigkeit ab Stufe 1
- b. Personen mit einem Mehrbedarfsanspruch wegen Behinderung

Bei der Bemessung der angemessenen Wohngröße ab einer Anzahl von 5 Haushaltsangehörigen hält die Verwaltung eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche von zusätzlich 10 m² für angemessen.

Besuchszeiten:

montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Dienstgebäude : Insel Silberau ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:

<Referatsmail>

Internet:

<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:

Nassauische Sparkasse Bad Ems	Nr. 552 052 900	(BLZ 510 500 15)
Dresdner Bank Bad Ems	Nr. 674 535 000	(BLZ 570 800 70)
Volksbank Rhein-Lahn e.G.	Nr. 200 475 801	(BLZ 570 928 00)
Postgiroamt Frankfurt	Nr. 23 74- 604	(BLZ 500 100 60)

2. Unterkunftskosten (Angemessenheit von Unterkunftskosten):

2.1. Kaltmiete (Netto):

Aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Vereins wurde eine Nichtprüfungsgrenze für die Bemessung der Kaltmiete ermittelt. Basierend auf der Produkttheorie ergibt das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenem Wohnungsstandard (unteres Segment) eine Nichtprüfungsgrenze.

Zur Ermittlung des angemessenen Wohnungsstandards, der sich regelmäßig im Quadratmeterpreis niederschlägt, wurde als Datengrundlage die Auswertung der ARGE Rhein-Lahn über angemieteten Wohnraum (Bestandsmieten) genutzt.

Hierzu wurden im Jahr 2008 flächendeckend für den Rhein-Lahn-Kreis, getrennt nach Job-Center-Bezirken, insgesamt 138 Bestandsmieten nach Wohnfläche, Kaltmiete, Nebenkosten und Heizung analysiert.

Aus dieser Datengrundlage war ersichtlich, dass die vorgenommene Unterscheidung nach Gemeindegrößen und Quadratmeterpreise realistisch ist, wobei räumliche Vergleichsmaßstäbe herangezogen wurden.

Dazu ist anzumerken, dass bei der Festlegung der Quadratmeterpreise keine Differenzierung im Wohnungsstandard vorgenommen wurde, so dass nicht nur Wohnungen im „unteren Segment“ in die Auswertung eingeflossen sind.

Bei der Übernahme der Kaltmiete (Netto) werden grundsätzlich die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn die Nichtprüfungsgrenze unterschritten wurde und kein unangemessenes Verhältnis zwischen Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis besteht (Bsp.: 180,00 Euro für 10 m² ergeben 18 Euro/m²).

Sollten die tatsächlichen Kosten die Nichtprüfungsgrenze übersteigen, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Weiterhin ist anzumerken, dass bisher die „Wohnungsangebote“ nicht in die Kalkulation der Kosten eingeflossen sind. Die Verwaltung wird jedoch in Zukunft alle Wohnungsangebote über die Delegationsnehmer des Rhein-Lahn-Kreises erfassen und mit in die Kalkulation der angemessenen Kosten einfließen lassen.

2.2. Nebenkosten (ohne Heizkosten):

Auch für die Bemessung der Nebenkosten wurde eine Nichtprüfungsgrenze festgelegt. Diese ergibt sich auch als Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenen Nebenkosten je Quadratmeter.

Als angemessene Nebenkosten je Quadratmeter werden 1,00 Euro/m² festgelegt. Diese Festlegung erfolgte auch auf Grundlage der flächendeckenden Auswertung der 138 Bestandsmieten durch die ARGE Rhein-Lahn.

Auch hier werden die tatsächlichen Kosten übernommen, solange diese nicht höher als die Nichtprüfungsgrenze sind.

Darüber hinaus liegende Kosten unterliegen einer Einzelfallprüfung.

3. Heizkosten:

Im Jahre 2007 und 2008 sind die Kosten für Heizenergie weiter gestiegen. Unter Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins wurde für die Berechnung der Heizkosten ebenfalls eine Nichtprüfungsgrenze eingeführt. Diese ergibt sich auch als Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenen Kosten je Quadratmeter.

Auf Grundlage einer Studie zum Energieverbrauch der privaten Haushalte und des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) wurden hier Durchschnittsverbrauchswerte für den Verbrauch von Erdgas und Heizöl (Energieträger) herangezogen. Diese Angaben stellen Mittelwerte dar, so dass keine Unterscheidung mehr nach Bauqualitäten vorgenommen wird.

Daher erfolgt nur noch eine Unterscheidung bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten nach dem Energieträger Erdgas sowie nach sonstigen Heizalternativen, die auf dem Energieträger Heizöl basieren.

Auch im Bereich der Heizkosten werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn die Nichtprüfungsgrenze nicht überschritten wird. Darüber hinaus erfolgt auch eine Einzelfallprüfung.

3.1. Heizkosten (Erdgas):

Nach der vorab erwähnten Studie lag die ermittelte Verbrauchskennziffer von Haushalten mit Erdgas bei 162 Kilowattstunden pro m² im Verbrauchsjahr.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass seit Durchführung der Datenerhebung zwar die Kosten für den Energieträger, allerdings nicht der durchschnittliche Verbrauch je m² Wohnfläche gestiegen ist. Daher wurde bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten je m² der Wert für Erdgas mit 162 Kilowattstunden je m² Wohnfläche als Mittelwert im Verbrauchsjahr zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des Verbrauchs pro m² und der angemessenen Wohnungsgröße wurde der Jahresbedarf errechnet. Für den ermittelten Gesamtverbrauch an Erdgas, unter Annahme einer Heizleistung von 10 kW, wurden im Oktober 2008 mittels Online-Tarifrechner (www.gastarife-online.de) für die regionalen Energieanbieter, Energieversorgung Mittelrhein und Süwag – Niederlassung Frankfurt –, die Jahreskosten für den Verbrauch von Erdgas ermittelt und auf einen Monat heruntergerechnet. Der Mittelwert beider Energieversorgungsunternehmen wurde gerundet und als monatlicher Kostenansatz mit 1,24 Euro/m² festgelegt.

3.2. Heizkosten (sonstige Heizalternativen):

Alle sonstigen Heizalternativen werden auf Grundlage des Energieträgers Öl berechnet.

Die Ermittlung der angemessenen Kosten erfolgte auf einer durchschnittsbasierenden Preis-Mischkalkulation. Hierzu wurden Preisabfragen bei regionalen Lieferanten ohne Berücksichtigung von preismindernden Faktoren (z.B. Sammelbestellung) eingeholt.

Nach der vorab angesprochenen Studie liegt die ermittelte Verbrauchskennziffer von Haushalten mit Heizöl im Verbrauchsjahr bei 207 Kilowattstunden je m² Wohnfläche. Umgerechnet ergibt dies pro m² einen Jahresverbrauch von 20,53 Liter Heizöl. Unter Berücksichtigung des festgelegten Mittelwertes von 0,70 Euro je Liter errechnet sich ein monatlicher Kostensatz von 1,20 Euro/m².

Sollte bei der Bewertung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung festgestellt werden, dass die tatsächlichen Kosten über der Nichtprüfungsgrenze liegen, ist im

Einzelfall zu prüfen, ob die höheren Kosten als angemessen eingestuft werden können. Darüber hinaus ist bei den Kosten der Unterkunft festzustellen, ob auch nach der Struktur des Wohnungsmarktes tatsächlich die konkrete Möglichkeit besteht, eine als angemessene eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

Zur Dokumentation von angemessenem Wohnraum erfolgt eine Gesamtaufstellung aller Wohnungsangebote und Bestandsmieten über die Verbandsgemeinden im Rhein-Lahn-Kreis, die Stadt Lahnstein und der ARGE Rhein-Lahn.

Des Weiteren stellt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der AG-KDU sicher, dass die Empfehlungen einer ständigen Überprüfung unterliegen. Gerade die Nichtprüfungsgrenzen müssen bei Bedarf angepasst werden.

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizkosten nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe – im Rhein-Lahn-Kreis ab 01.01.2009

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat in Zusammenarbeit mit der dafür eingerichteten „Arbeitsgruppe KDU“ die Empfehlungen für die Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizkosten überarbeitet (Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII).

Die Entwicklungen der letzten beiden Jahre, insbesondere die gestiegenen Energiekosten sowie die Rechtsprechung des Bundessozialhilfegerichts (BSG) machten es notwendig, die bisher geltenden Empfehlungen neu zu gestalten.

Hierbei muss jedoch nochmals verdeutlicht werden, dass es sich bei den Empfehlungen nicht um formell beschlossene Richtlinien des Rhein-Lahn-Kreises handelt.

Nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII richtet sich der angemessene Umfang der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach wie vor nach der Besonderheit des Einzelfalles. Daher sind die Empfehlungen nur Anwenderempfehlungen, sollen und müssen jedoch auch Einzelfallprüfungen zulassen.

Bei der Ausgestaltung der Empfehlungen wurden auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II berücksichtigt.

Aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins wurde die Begrifflichkeit der „Nichtprüfungsgrenze“ übernommen. Eine Nichtprüfungsgrenze wird bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten festgelegt.

Die Nichtprüfungsgrenze ergibt sich aus dem Produkt von angemessener Wohnungsgröße und angemessenen Quadratmeterkosten und hat dabei nicht den Charakter einer Pauschale, da diese keine die tatsächlichen Kosten begrenzende Wirkung hat.

Die Darstellung der einzelnen Nichtprüfungsgrenzen für die Bereiche der Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich aus der **als Anlage** beigefügten tabellarischen Darstellung.

Nachfolgend werden die Empfehlungen nochmals schriftlich dargestellt:

1. Angemessene Wohnungsgröße:

Die Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen getrennt nach Personenhaushalten erfolgte in Anlehnung an das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung i.V.m dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 09.02.2007. Siehe auch dazu die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 26.01.2009 zur Modernisierungsförderung von Mietwohnungen 2009.

Abweichend von diesen Regelungen kann auf Antrag bei folgenden Tatbeständen eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche um 15 m² erfolgen:

- a. Personen mit einer Pflegebedürftigkeit ab Stufe 1
- b. Personen mit einem Mehrbedarfsanspruch wegen Behinderung

Bei der Bemessung der angemessenen Wohngröße ab einer Anzahl von 5 Haushaltsangehörigen hält die Verwaltung eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche von zusätzlich 10 m² für angemessen.

Besuchszeiten:
montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Dienstgebäude : Insel Silberau ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:
«Referatsmail»
Internet:
<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:
Nassauische Sparkasse Bad Ems Nr. 552 052 900 (BLZ 510 500 15)
Dresdner Bank Bad Ems Nr. 674 535 000 (BLZ 570 800 70)
Volksbank Rhein-Lahn e.G. Nr. 200 475 801 (BLZ 570 928 00)
Postgiroamt Frankfurt Nr. 23 74- 604 (BLZ 500 100 60)

2. Unterkunftskosten (Angemessenheit von Unterkunftskosten):

2.1. Kaltmiete (Netto):

Aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Vereins wurde eine Nichtprüfungsgrenze für die Bemessung der Kaltmiete ermittelt. Basierend auf der Produkttheorie ergibt das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenem Wohnungsstandard (unteres Segment) eine Nichtprüfungsgrenze.

Zur Ermittlung des angemessenen Wohnungsstandards, der sich regelmäßig im Quadratmeterpreis niederschlägt, wurde als Datengrundlage die Auswertung der ARGE Rhein-Lahn über angemieteten Wohnraum (Bestandsmieten) genutzt.

Hierzu wurden im Jahr 2008 flächendeckend für den Rhein-Lahn-Kreis, getrennt nach Job-Center-Bezirken, insgesamt 138 Bestandsmieten nach Wohnfläche, Kaltmiete, Nebenkosten und Heizung analysiert.

Aus dieser Datengrundlage war ersichtlich, dass die vorgenommene Unterscheidung nach Gemeindegrößen und Quadratmeterpreise realistisch ist, wobei räumliche Vergleichsmaßstäbe herangezogen wurden.

Dazu ist anzumerken, dass bei der Festlegung der Quadratmeterpreise keine Differenzierung im Wohnungsstandard vorgenommen wurde, so dass nicht nur Wohnungen im „unteren Segment“ in die Auswertung eingeflossen sind.

Bei der Übernahme der Kaltmiete (Netto) werden grundsätzlich die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn die Nichtprüfungsgrenze unterschritten wurde und kein unangemessenes Verhältnis zwischen Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis besteht (Bsp.: 180,00 Euro für 10 m² ergeben 18 Euro/m²).

Sollten die tatsächlichen Kosten die Nichtprüfungsgrenze übersteigen, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Weiterhin ist anzumerken, dass bisher die „Wohnungsangebote“ nicht in die Kalkulation der Kosten eingeflossen sind. Die Verwaltung wird jedoch in Zukunft alle Wohnungsangebote über die Delegationsnehmer des Rhein-Lahn-Kreises erfassen und mit in die Kalkulation der angemessenen Kosten einfließen lassen.

2.2. Nebenkosten (ohne Heizkosten):

Auch für die Bemessung der Nebenkosten wurde eine Nichtprüfungsgrenze festgelegt. Diese ergibt sich auch als Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenen Nebenkosten je Quadratmeter.

Als angemessene Nebenkosten je Quadratmeter werden 1,00 Euro/m² festgelegt. Diese Festlegung erfolgte auch auf Grundlage der flächendeckenden Auswertung der 138 Bestandsmieten durch die ARGE Rhein-Lahn.

Auch hier werden die tatsächlichen Kosten übernommen, solange diese nicht höher als die Nichtprüfungsgrenze sind.

Darüber hinaus liegende Kosten unterliegen einer Einzelfallprüfung.

3. Heizkosten:

Im Jahre 2007 und 2008 sind die Kosten für Heizenergie weiter gestiegen. Unter Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins wurde für die Berechnung der Heizkosten ebenfalls eine Nichtprüfungsgrenze eingeführt. Diese ergibt sich auch als Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenen Kosten je Quadratmeter.

Auf Grundlage einer Studie zum Energieverbrauch der privaten Haushalte und des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) wurden hier Durchschnittsverbrauchswerte für den Verbrauch von Erdgas und Heizöl (Energieträger) herangezogen. Diese Angaben stellen Mittelwerte dar, so dass keine Unterscheidung mehr nach Bauqualitäten vorgenommen wird.

Daher erfolgt nur noch eine Unterscheidung bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten nach dem Energieträger Erdgas sowie nach sonstigen Heizalternativen, die auf dem Energieträger Heizöl basieren.

Auch im Bereich der Heizkosten werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn die Nichtprüfungsgrenze nicht überschritten wird. Darüber hinaus erfolgt auch eine Einzelfallprüfung.

3.1. Heizkosten (Erdgas):

Nach der vorab erwähnten Studie lag die ermittelte Verbrauchskennziffer von Haushalten mit Erdgas bei 162 Kilowattstunden pro m² im Verbrauchsjahr.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass seit Durchführung der Datenerhebung zwar die Kosten für den Energieträger, allerdings nicht der durchschnittliche Verbrauch je m² Wohnfläche gestiegen ist. Daher wurde bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten je m² der Wert für Erdgas mit 162 Kilowattstunden je m² Wohnfläche als Mittelwert im Verbrauchsjahr zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des Verbrauchs pro m² und der angemessenen Wohnungsgröße wurde der Jahresbedarf errechnet. Für den ermittelten Gesamtverbrauch an Erdgas, unter Annahme einer Heizleistung von 10 kW, wurden im Oktober 2008 mittels Online-Tarifrechner (www.gastarife-online.de) für die regionalen Energieanbieter, Energieversorgung Mittelrhein und Süwag – Niederlassung Frankfurt –, die Jahreskosten für den Verbrauch von Erdgas ermittelt und auf einen Monat heruntergerechnet. Der Mittelwert beider Energieversorgungsunternehmen wurde gerundet und als monatlicher Kostenansatz mit 1,24 Euro/m² festgelegt.

3.2. Heizkosten (sonstige Heizalternativen):

Alle sonstigen Heizalternativen werden auf Grundlage des Energieträgers Öl berechnet.

Die Ermittlung der angemessenen Kosten erfolgte auf einer durchschnittsbasierenden Preis-Mischkalkulation. Hierzu wurden Preisabfragen bei regionalen Lieferanten ohne Berücksichtigung von preismindernden Faktoren (z.B. Sammelbestellung) eingeholt.

Nach der vorab angesprochenen Studie liegt die ermittelte Verbrauchskennziffer von Haushalten mit Heizöl im Verbrauchsjahr bei 207 Kilowattstunden je m² Wohnfläche. Umgerechnet ergibt dies pro m² einen Jahresverbrauch von 20,53 Liter Heizöl. Unter Berücksichtigung des festgelegten Mittelwertes von 0,70 Euro je Liter errechnet sich ein monatlicher Kostensatz von 1,20 Euro/m².

Sollte bei der Bewertung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung festgestellt werden, dass die tatsächlichen Kosten über der Nichtprüfungsgrenze liegen, ist im

Einzelfall zu prüfen, ob die höheren Kosten als angemessen eingestuft werden können. Darüber hinaus ist bei den Kosten der Unterkunft festzustellen, ob auch nach der Struktur des Wohnungsmarktes tatsächlich die konkrete Möglichkeit besteht, eine als angemessene eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

Zur Dokumentation von angemessenem Wohnraum erfolgt eine Gesamtaufstellung aller Wohnungsangebote und Bestandsmieten über die Verbandsgemeinden im Rhein-Lahn-Kreis, die Stadt Lahnstein und der ARGE Rhein-Lahn.

Des Weiteren stellt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der AG-KDU sicher, dass die Empfehlungen einer ständigen Überprüfung unterliegen. Gerade die Nichtprüfungsgrenzen müssen bei Bedarf angepasst werden.

	pro Quadratmeter	Alleinstehende	2-Personenhaushalt	3-Personenhaushalt	4-Personenhaushalt	je weiteres Fam.-Mitglied	Pflege/Behinderung
1. max. angemessene Wohnungsgröße (m²)		50	60	80	90	10	
Ausnahmetatbestand:							
Bei Pflegebedürftigkeit Stufe 1 oder Mehrbedarfsanspruch wegen Behinderung Erhöhung auf Antrag um 15 m²/Haushalt							15
2. Kaltmiete (Netto)							
Kostenübernahme grds. in tatsächlicher Höhe, wenn Nichtprüfungsgrenze unterschritten und kein unangemessenes Verhältnis zwischen Größe der Wohnung und m²-Preis besteht (bspw. 180,00 € für 10 m² = 18 €/m²). Darüber hinaus evtl. Einzelfallprüfung.							
Nichtprüfungsgrenze (Produkt aus angem. m² und angem. m²-Preis):							
Gemeinden unter 2500 Einwohner	3,60 €	180,00 €	216,00 €	288,00 €	324,00 €	36,00 €	54,00 €
Gemeinden unter 5000 Einwohner	4,00 €	200,00 €	240,00 €	320,00 €	360,00 €	40,00 €	60,00 €
Gemeinden ab 5000 Einwohner	4,30 €	215,00 €	258,00 €	344,00 €	387,00 €	43,00 €	64,50 €
3. Nebenkosten							
Kostenübernahme grds. in tatsächlicher Höhe, wenn Nichtprüfungsgrenze unterschritten. Darüber hinaus evtl. Einzelfallprüfung.							
Nichtprüfungsgrenze (Produkt aus angem. m² und angem. m²-Preis):	1,00 €	50,00 €	60,00 €	80,00 €	90,00 €	10,00 €	15,00 €
4. Heizkosten							
4.1. Erdgas							
Kostenübernahme grds. in tatsächlicher Höhe, wenn Nichtprüfungsgrenze unterschritten. Darüber hinaus evtl. Einzelfallprüfung.							
Nichtprüfungsgrenze (Produkt aus angem. m² und angem. m²-Preis): (Quelle: Bewertung aus Oktober 2008 (GHD-Studie, 162 kwh/m² für Gas, Angebotsrechner der reg. Anbieter SüWAG und EVM ergibt im Mittelwert 746,51 Euro je Jahr bei 10 Kw Leistung. Ergibt mtl. 62,21 Euro für 50 m², somit 1,24 Euro je m².)	1,24	62,00 €	74,40 €	99,20 €	111,60 €	12,40 €	18,60 €
4.2. sonstige Heizalternativen							
Kostenübernahme grds. in tatsächlicher Höhe, wenn Nichtprüfungsgrenze unterschritten. Darüber hinaus evtl. Einzelfallprüfung.							
Nichtprüfungsgrenze (Produkt aus angem. m² und angem. m²-Preis): (Quelle: Basierend auf Öl-Verbrauch und Bewertung aus Dezember 2008 (GHD-Studie, 207 kwh/m² d.h. /10,08 kwh ergibt 20,53 Liter je m² x 0,70 Euro je Liter , ergibt 1,20 Euro je m²)	1,20	60,00 €	72,00 €	96,00 €	108,00 €	12,00 €	18,00 €